

Anmerkung

1. Das Urteil ist hinsichtlich der Verletzungshandlung in Frage zu stellen. Das OLG gibt nirgends an, worin es die Verletzungshandlung sieht. Das OLG spricht von der „Nutzung des Programms“. Das LG Nürnberg (3 O 4821/82 UrhR) hatte dazu ausgeführt: „Mit Vertrag vom ... überließ die Klägerin der (ursprünglichen Anwenderin) das nichtübertragbare Recht, im Rahmen der Produktion der eigenen Firma Programme zur Optimierung von Glasverschnitt einzusetzen.“ Nutzung bedeutet hier also Einsatz der Programme; der Erwerber erhält das Recht, das Programm einzusetzen. Unter Nutzungsrecht versteht das Urheberrechtsgesetz hingegen im wesentlichen das Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung. Wer ein Programm erwirbt, um es in seinem Betrieb einzusetzen, soll das Programm grundsätzlich weder vervielfältigen noch verbreiten. Der DV-technische Begriff der Nutzung eines Programmes hat nichts mit dem urheberrechtlichen Begriff des Nutzungsrechtes zu tun. Es geht nicht um die Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne von § 34 UrhG.

Die Beklagte, die die Nutzung des Programms zusammen mit der Nutzung der Werkseinrichtungen der ursprünglichen Anwenderin übernommen hatte, hätte nur dann eine Verletzung des Urheberrechts der Klägerin begangen, wenn sie das Programm vervielfältigt hätte. Das Laden des Programms in den Hauptspeicher der Zentraleinheit kann m. E. nicht als Vervielfältigung angesehen werden. Es wird keine auf Dauer angelegte Kopie erstellt. Der Vorgang ist am ehesten mit dem Vorführen von Diapositiven vergleichbar: Dabei handelt es sich nicht um ein Vervielfältigen, wie es sich aus § 15 UrhG ergibt.

2. Das Urteil ist nicht ausreichend begründet, wenn es sich auf § 34 UrhG bezieht. Denn § 34 UrhG regelt nur die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte. Einfache Nutzungsrechte (§ 35 UrhG) sind aber nicht übertragbar. Man muß also annehmen, daß der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht einräumt, das Programm auf den selbstgenutzten Anlagen einzusetzen, um dann zur Frage der Übertragbarkeit dieses Nutzungsrechtes kommen zu können.

Umfang des Einsatzrechts

OLG Hamm, Urteil vom 17. Januar 1985 (4 U 30/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Zum Zustandekommen eines Vertrages über den Schutz eines Standardprogramms zwischen dem Vorlieferanten und dem Kunden des Verkäufers.

2. Zur Frage, ob der Käufer eines Standardprogramms bei folgender AGB-Klausel dieses auf mehreren Anlagen für eigene Zwecke einsetzen darf: „Der Kunde darf die ihm zur Nutzung überlassene Software nur für seinen eigenen Betrieb nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, zu verkaufen oder sonst Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben.“

3. Zur Pflicht, die Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz für ein Programm zu substantiieren.

Paragrafen

AGBG: § 5; § 9
BGB: § 147; § 157
UrhG: § 2

Stichworte

Auslegung von Verträgen; AGB-Klausel — Vertragsstrafe bei unberechtigtem Kopieren eines Stan-

dardprogramms; Endkundenlizenzvertrag; Programmschutz; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung — Umfang des Einsatzrechts; Unklarheitenregel

Tatbestand

Die Klägerin hatte einem Systemhaus Vertriebsrechte an einem Anwendungsprogramm „Kgz-Branchenlösung“ eingeräumt. Das Systemhaus hatte das Programm zusammen mit anderen Anwendungsprogrammen und mit einem Bürocomputer an die Beklagte verkauft.

Die Klägerin installierte das Programm im Auftrag des Systemhauses bei der Beklagten. Bei Abschluß der Arbeiten ließ sie sich einen „Auftrag Nr. II“ unterschreiben:

„Hiermit erteilen wir den Auftrag zur Lieferung und Einarbeitung des Programmpakets ... (In dem Softwarepreis, den der Hardwareverkäufer berechnet, sind 4 Einarbeitungstage enthalten. Die Einarbeitungsnebenkosten (Datenträger und Reisespesen) trägt der Auftraggeber. Lieferung und Installation erfolgt zu den anhängenden Geschäftsbedingungen ...“

Auf der rechten Seite dieses Schriftstückes befindet sich der Firmenstempel der Beklagten und — was ebenfalls unstreitig ist — das Namenszeichen des Geschäftsführers der Beklagten.

Die anhängenden Geschäftsbedingungen lauten unter anderem:

„1. Wir übertragen dem Kunden das unbefristete Nutzungsrecht an der im Vertrag näher bezeichneten Software. Eigentümer der Software bleibt (die Klägerin).

7. Der Kunde darf die ihm zur Nutzung überlassene Software nur für seinen eigenen Betrieb nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, zu verkaufen oder sonst Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügungsbeschränkung durch den Kunden sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 000,— DM zu verlangen.‘ ...“

Die Beklagte kopierte das Programm und setzte es auf zwei Anlagen ein. Die Klägerin nahm die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe ihres üblichen Vergütungssatzes für eine Zweitinstallation in Anspruch.

Die Beklagte bestritt den Abschluß eines Vertrages damit, daß die Unterzeichnung nur erfolgt sei, um auf Wunsch der Klägerin die Durchführung der Arbeiten als Grundlage für die Abrechnung mit dem Systemhaus zu bestätigen.

„Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Frage, ob zwischen den Parteien ein Vertragsverhältnis bestehe, offengelassen und den mit der Klage geltend gemachten Vertragsstrafenspruch schon deshalb abgewiesen, weil § 7 der Geschäftsbedingungen ohnehin einen solchen Anspruch nicht rechtfertige, weil diese Regelung unklar und deshalb gemäß § 5 des AGB-Gesetzes unwirksam sei. Die Ziffer 7 lasse nämlich offen, ob auch eine Softwarevervielfältigung der hier vorliegenden Art intern im Geschäft der Beklagten unberechtigt sei und schon eine Vertragsstrafe auslöse; nach dem Wortlaut der Ziffer 7 der Geschäftsbedingungen sei es einerseits möglich, daß nur eine Weitergabe von Kopien des Programms an Dritte untersagt sei: andererseits schließe der Wortlaut aber ebenso wenig aus, daß eine Vervielfältigung selbst für eigene betriebliche Zwecke untersagt sei. Diese Unklarheit gehe zu Lasten der Klägerin, die sich folglich auf einen Vertragsstrafenspruch aus § 7 der Geschäftsbedingungen nicht mit Erfolg berufen könne.“

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe

1.a) Das Gericht würdigte die Umstände dahingehend, daß die Beklagte mit der Unterzeichnung des „Auftrags“ nur die Durchführung der Arbeiten als

Grundlage für die Abrechnung mit dem Systemhaus bestätigen wollte.

„Dieser Ablauf rechtfertigt nicht ernstlich den Schluß, der Geschäftsführer der Beklagten habe mit der Klägerin einen selbständigen Auftrag oder (jedenfalls nur) die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen der Klägerin vereinbaren wollen. Für die Beklagte war ein selbständiger Vertrag mit der Klägerin ohne jeden Sinn. Ihr Vertrag mit der Firma (Systemhaus) regelte alle Einzelheiten der Lieferung des Computers einschließlich der Software: nur daran hatte die Beklagte — auch für die Klägerin, die einen Teil des Betrages für die Firma (Systemhaus) erfüllte, unmißverständlich erkennbar — ein Interesse. Die Gestaltung des Vertrages mit der Firma (Systemhaus) war eindeutig und — wie der Zeuge bekundet hat — auch branchenüblich. Die gesamte kaufmännische Ausrichtung verlief ausschließlich über die Firma (Systemhaus). ...

Überhaupt nichts anderes konnte die Klägerin bei diesem Inhalt des Gespräches vor Unterzeichnung hieraus herleiten. Nun ist zwar — wie der Zeuge im Senatstermin ausgesagt hat — im Verlaufe des Gespräches sowohl von dem Geschäftsführer der Klägerin als auch von dem Zeugen K 1 ebenfalls betont worden, daß (die Klägerin) ihr geistiges Eigentum schützen müßte. Das mag ihre — durchaus anzuerkennende — Absicht gewesen sein, die in dem *Wunsch*, mit der Beklagten (noch) einen selbständigen Auftrag, jedenfalls aber die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen zu vereinbaren, ihren Niederschlag gefunden haben mag. Derartige Vereinbarungen zum Schutze eines Softwareprogramms setzen aber voraus, daß der Belieferte damit einverstanden ist. In diesem Zusammenhang fällt schon auf, daß die Klägerin, deren Vertragspartnerin auch die Firma (Systemhaus) war, in *diesem* Vertragsverhältnis überhaupt nicht für den Schutz der Nutzungsrechte an ihrem Softwareprogramm Sorge getragen hat. Die Klägerin kann indes nicht zu Lasten der Beklagten das nachholen, was sie — die Klägerin — möglicherweise zum Schutze ihrer Nutzungsrechte im Verhältnis zur Firma versäumt hat. Auch im Verhältnis zur Beklagten hat sie eine entsprechende Schutzvereinbarung nicht getroffen. ...

b) Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme, das bereits die Klageabweisung des geltend gemachten Vertragsstrafenspruches trägt, brauchte der vom Landgericht erörterten Frage, ob die Ziffer 7 nicht ohnehin schon wegen inhaltlicher Unklarheit die zu Lasten der Klägerin geht, als Grundlage für den Klageanspruch ausscheidet, nicht abschließend nachgegangen zu werden. Allerdings könnte bei der *technischen* Struktur der Anlage — worauf der Sachverständige hingewiesen hat — naheliegen, ohne daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits hier noch darauf ankommt und deshalb der Frage weiter nachgegangen werden müßte, daß der spezielle Einsatz der Software auch im Zweitbetrieb der Beklagten, insbesondere wenn berücksichtigt wird, daß das Computerprogramm nach dem Vertrag vom 19. Dezember 1980 unter anderem auf 4 Lager ausgedehnt werden sollte, jedenfalls *technisch* der in Ziffer 7

der Geschäftsbedingungen geschriebenen ‚eigenen betrieblichen Benutzung‘ entsprechen könnte.

2.) Die Klage hat aber auch keinen Erfolg, soweit die Klägerin hilfsweise Schadensersatzansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend macht. Selbst wenn unter gewissen Voraussetzungen der Urheberschutz eines Computerprogramms in Frage kommt ..., muß jedenfalls das allgemeine Erfordernis gegeben sein, daß es sich um eine persönlich geistige Schöpfung des Urhebers im Sinne des § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz handelt. ...

Eines näheren Eingehens auf die im Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Computerprogrammen stehenden Einzelfragen bedarf es im vorliegenden Fall indes nicht. Die Klägerin hat nämlich schon eine eigenpersönliche Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz an dem hier streitbefangenen Softwareprogramm nicht substantiiert dargelegt. Irgendwelche Anhaltspunkte, aus denen der Senat herleiten könnte, ob das Softwareprogramm der Klägerin eine urheberrechtlich geschützte Leistung, die die eingangs erwähnten Kriterien erfüllt, darstellt, hat die Klägerin nicht vorgetragen. ...“

Anmerkung

1. Man übertrage das Urteil auf die Situation, daß der Hersteller eines Mikrocomputerprogramms dieses konfektioniert (zusammen mit dem Anwendungshandbuch in einer Folie einschweißt) und dieser Packung seinen Endkundenlizenzvertrag zum Programmschutz beifügt: Der Endkunde würde diese Vertragsbedingungen dadurch anerkennen, daß er die Packung öffne. Das OLG Hamm würde das schlicht für unwirksam halten.

2. Es ist bisher überraschend wenig in der Rechtsprechung geklärt, in welchem Umfang der Erwerber eines Standardprogramms dieses einsetzen darf. Das Gericht ist allem Anschein nach davon ausgegangen, daß der Anwender das Programm — für diese Art von Fällen — auch auf mehreren Anlagen einsetzen darf. Dementsprechend konnte es annehmen, daß bei dieser vom Verkäufer verwendeten Klausel dieses Recht wohl nicht ausgeschlossen war. Satz 2 war nicht deutlich genug formuliert. Es empfiehlt sich also, ausdrücklich zu regeln, daß der Anwender das Programm nur auf einer EDV-Anlage auf einmal nutzen darf.

Urheberrechtsfähigkeit von Programmen nach BGH 8. Mai 1985

Urteil des LG München I vom 29. August 1985 (7 O 12031/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei Computerprogrammen ist der Urheberschutz dann zu bejahen, wenn die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zuläßt und die Auswahl dem Programmurheber einen gedanklich weiten Spielraum läßt.

2. Bei Programmen, die zum Betriebssystem gehören, ist die Erstellung wesentlich schwieriger als bei einem Benutzerprogramm, da hier die Befehlsstruktur sich nicht aus der Aufgabenstellung ergibt. Das führt auch zu einem größeren Spielraum bei der Auswahl der Befehle.

3. Weitere Indizien für die schöpferische Darstellung sind der Umfang, der auf die Komplexität hinweist, und der Zeitaufwand für die Programmerstellung.

4. Zum Nachweis der Identität von Programmen.

Paragrafen

UrhG: § 2; § 97

Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — von Programmen — Identität der Programme

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin stellt Heimcomputer mit Diskettenlaufwerken her, die sie fremd bezieht. Letztere werden von einem Programm gesteuert, das die Klägerin hat erstellen lassen und in ROMs (Speicherbausteine) als Teil der Laufwerke eingespeichert vertreibt.

Als die Verfügungsklägerin ein identisches Diskettenlaufwerk auf dem Markt entdeckte, kaufte sie es und ließ ein Listing des ROM erstellen (in diesem Fall war es bei Verwendung von Assembler möglich, den Objektcode in das Quellformat zurückzuübersetzen). Der Vergleich mit ihrem Programm ergab weitestgehende Übereinstimmung.

Die Verfügungsklägerin klagte auf Unterlassung. Sie trug vor: „Der Programmierer habe völliges Neuland betreten müssen. Es habe sich nämlich um die Erweiterung des Betriebsprogrammes des Computers gehan-